

85. Beschränkung der Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne des § 328 Ziff. 5 C.P.O. durch den § 80 Ziff. 2 der österreichischen Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896. —

VII. Civilsenat. Ur. v. 15. Februar 1901 i. S. B. (Rl.) w. v. S. (Bekl.).  
Rep. VII 368/00.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Es handelt sich darum, ob von seiten der Vorinstanzen mit Recht die mit der Klage verlangte Erlassung eines Vollstreckungsurteiles bezüglich der von der Klägerin gegen die Beklagte erstrittenen rechtskräftigen Entscheidungen des Bezirksgerichtes in Roveredo vom 13. Februar und 25. Oktober 1898 versagt ist.

Das Berufungsgericht hat unter Anwendung der §§ 722. 723. 328 C.P.D., im Anschluß an das Urteil des Reichsgerichtes, abgedruckt in den Entsch. in Civils. Bd. 41 S. 424 flg., das Klagebegehren geprüft, und zunächst ausgesprochen, daß nach § 80 Ziff. 2 der österreichischen Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 — in Verbindung mit der auf Grund des § 79 daselbst erlassenen, die Verbürgung der Gegenseitigkeit aussprechenden Verordnung des österreichischen Justizministers vom 10. Dezember 1897 — das Urteil eines deutschen Gerichtes in Oesterreich nur dann vollstreckt werden kann, wenn die Ladung, durch die das solchem Urteile vorangegangene Verfahren eingeleitet ist, dem Schuldner zu eigenen Händen zugestellt war. Es ist ferner gesagt, daß hiernach im Hinblick auf den angezogenen § 328 Ziff. 5 der deutschen Civilprozeßordnung, wonach der Erlaß eines Vollstreckungsurteiles davon abhängig gemacht ist, daß die Gegenseitigkeit verbürgt ist, ein in Oesterreich ergangenes Urteil im Deutschen Reiche auch nur dann der Vollstreckung unterliegt, wenn die Ladung des Beklagten in der erwähnten Weise erfolgte. Endlich ist dann ausgeführt, es sei dieser Voraussetzung im vorliegenden Falle, in welchem die Zustellung der das betreffende Verfahren einleitenden Ladungen, wie feststeht, im Wege der sogen. Ediktalcitation (öffentlicher Ladung) geschah, welche der erforderlichen Ladung zu eigenen Händen nicht gleichzuachten, nicht genügt. Dabei ist dann noch unter Würdigung einer herangezogenen Äußerung des Ministeriums des K. K. Hauses und des Äußeren, durch welche eine bezügliche Rundgebung des österreichischen Justizministers mitgeteilt wird, erörtert, ob nach der Übung der österreichischen Gerichte die angezogene

Bestimmung der Exekutionsordnung, entgegen ihrem Wortlaute, eine Vollstreckung deutscher Urteile in Ausnahmefällen auch in Ermangelung einer Ladung zu eigenen Händen, namentlich wenn solche nicht ausführbar gewesen, und dann, wenn eine Einlassung des Schuldners in dem Rechtsstreit erfolgte, gestatte. Auch die Ergebnisse dieser Erörterung haben zu einer Ablehnung des Vollstreckungsurteiles geführt.

Die Revisionsangriffe wenden sich gegen die letztgedachten Darlegungen. Es ist jenen zunächst Bedeutung insofern nicht beizumessen, als damit Feststellungen angefochten werden, welche die Vorinstanz bezüglich des in Frage stehenden Inhaltes der österreichischen Gesetze und der ihnen von Seiten der österreichischen Gerichte zu teil werdenden Auslegung getroffen hat. Eine Nachprüfung in dieser Richtung ist zufolge § 549 C.P.O. in der Revisionsinstanz ausgeschlossen. Danach entfällt die Rüge, wonach der in Rede stehende Mangel vorliegend dadurch geheilt sein soll, daß die Beklagte sich auf das Verfahren, welches den für vollstreckbar zu erklärenden Entscheidungen vorhergegangen, eingelassen habe. Der Berufungsrichter hat klar ausgesprochen, daß dieser Umstand in Oesterreich nach der mehrfach angezogenen Vorschrift der Exekutionsordnung nicht zur Gestattung der Vollstreckung eines deutschen Urteiles, wenn es an der Ladung zu eigenen Händen fehle, führen könne, und daß auch eine dem widersprechende Übung der österreichischen Gerichte nicht nachgewiesen sei. Die an diesen Punkt sich anschließenden Ausführungen der Vorinstanz wonach vorliegend das Vertretengewesensein der Beklagten noch nicht darauf schließen lasse, daß sie von dem Klagebegehren ordnungsmäßig Kenntnis erhalten, und daß demgegenüber von der Klägerin der strikte Nachweis zu führen gewesen sei, daß die Beklagte sich dem ausländischen Urteile habe unterwerfen wollen und nicht bloß die Absicht gehabt habe, eine gesetzmäßige Zustellung der Klage an ihrem Wohnsitz zu erwirken, erscheinen jenem vorhergehenden Ausspruche gegenüber als eine überflüssige Zugabe. Auf eine Prüfung derselben ist daher, da eine Beanstandung zur Aufhebung der getroffenen Entscheidung doch nicht führen könnte, nicht einzugehen.

In dem angefochtenen Erkenntnis ist nun in Rücksicht auf den Punkt, ob jene österreichische Vorschrift dann von einer Ladung zu eigenen Händen abzusehen gestatte, wenn solche unmöglich sei, dar-

gelegt, es würde, auch wenn man dies annehme, ein der Klägerin günstiges Resultat sich nicht ergeben, da im vorliegenden Falle von einer solchen Unmöglichkeit nicht die Rede sein könne. Es sei nämlich vor Einleitung des hier fraglichen Verfahrens bei dem österreichischen Gerichte dem Sachführer der Klägerin der Aufenthaltsort der Beklagten von Seiten des Generalbevollmächtigten der letzteren, des Rechtsanwaltes Sch., kundgegeben worden. Diese Begründung wird mit der Revision unter Hinweis auf den bezüglichen Inhalt des Thatbestandes des erstinstanzlichen Urtheiles angefochten, wonach jene Mittheilung darin bestanden habe, daß die Beklagte sich auf einer Erholungsreise befinde und sich zur Zeit in Köln aufhalte. Hiernach habe nicht darauf gerechnet werden können, daß eine Zustellung am letzteren Orte noch hätte bewirkt werden können. Es liegt nun aber klar vor, daß hiermit die Unmöglichkeit einer Zustellung an die Beklagte in Person nicht dargethan ist. Die Klägerin hätte jedenfalls den Versuch einer solchen an dem angegebenen Orte machen müssen.

Ist sonach auch die zweite Revisionsrüge hinsichtlich, so bleibt noch zu prüfen, ob, was neuerdings stark angefochten, die an das im Eingange erwähnte Reichsgerichtsurteil sich anschließende Annahme des Berufungserkenntnisses aufrecht zu erhalten ist, daß die Vorschrift des § 80 Biff. 2 der österreichischen Exekutionsordnung auch für die Vollziehung österreichischer Urtheile in Deutschland den Nachweis der dort statuierten Voraussetzung als notwendige Folge ergebe. Es wird geltend gemacht,

vgl. Gaupp-Stein, Civilprozeßordnung, 4. Aufl., Bem. VII zu § 328 S. 749 bei Anm. 67; Franke, in der Zeitschr. für deutschen Civilprozeß Bd. 27 S. 138 und 142; Klein, in der Zeitschr. für internationale Rechtsprechung Bd. 9 S. 358 flg.,

es könne nicht darauf ankommen, ob das Ausland in demselben einzelnen Falle einem deutschen Urtheile die Anerkennung versagen würde, es genüge, daß die Anerkennung eines in seinen rechtlichen Beziehungen gleichartigen Urtheiles verbürgt sei. Nicht jede Abweichung auch in Bezug auf geringfügige Formalien könne als wesentlich betrachtet werden. Das führe, wie jenes Reichsgerichtsurteil ergebe, zu einer zwecklosen Zerplitterung zwischen den Gesetzgebungen der modernen Staaten. Diesen Ausführungen kann in Rücksicht auf den hier zu entscheidenden Fall kein Beifall geschenkt werden. Denn

wenn auch, zugleich in Übereinstimmung mit einem anderen Reichsgerichtserkenntnis (Jurist. Wochenschr. 1899 S. 815), es für erforderlich und genügend zu erachten ist, daß die Bedingungen für die Erlassung des Vollstreckungsurteiles im wesentlichen dieselben, insbesondere nicht erheblich schwerer sind, so muß doch dafür gehalten werden, daß die fragliche Bestimmung des österreichischen Rechtes eine bedeutend schwerere Voraussetzung aufstellt, indem jene, wie es das vorinstanzliche Urteil in einer für die gegenwärtige Entscheidung maßgebenden Weise noch besonders festgestellt hat, gegenüber der abweichenden Vorschrift der deutschen Gesetzgebung in § 328 Ziff. 2 C.P.O. den Mangel der Zustellung der den Prozeß einleitenden Ladung an den Beklagten in Person auch nicht dadurch als geheilt ansieht, daß der Beklagte sich auf den Prozeß eingelassen hat.“ . . .